



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.12.2014**

Aufgrund

des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006, S. 516) i. V. m. § 27 Abs. 1 und § 30 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Herdecke als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 04.12.2014 verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Aus den besonderen Anlässen des Frühlingsfestes, der Genießertage, des Herbstfestes und des Winterzaubers am 19.04., 21.06., 20.09. bzw. 29.11.2015, dürfen in der Herdecker Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW an der Hauptstraße und den angrenzenden Nebenstraßen an diesem Tag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 18.04.2015 in Kraft und am 30.11.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.12.2014

Dr. Strauss-Köster